

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1911**

144 (7.12.1911) Zweites Blatt

Ersteinst  
Dienstag, Donnerstag  
und Samstag.

Abonnements-Preis  
mit den Gratis-Beilagen  
Illustriertes Sonntagsblatt  
und dem

Kunstl. Verfindigungsblatt  
durch die Post bezogen  
— 96 Pfennig —  
am Postschalter abgeholt,  
durch den Briefträger und  
unsere Agenten  
frei ins Haus gebracht  
Nr. 1.20.

# Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Insertions-Organ.

Anzeigen:  
Die einseitige Garmondzettel  
oder deren Raum 15 Pfg.  
Reklamen 40 Pfg. (Petitzettel)

Schluss d. Anzeigenannahme  
für größere Anzeigen  
Tages zuvor 4 Uhr nachm.

Bei schriftlichen Anfragen  
Freimarkte für Antwort  
beizufügen.

Redaktionschluss  
8 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 11.

Nr. 144

Zweites Blatt.

Donnerstag, den 7. Dezember 1911.

Zweites Blatt.

72. Jahrgang.

## Die Kandidaten für die Reichstagswahlen in Baden.

1. Bezirk: Konstanzer Ueberlingen: Gärtnereibesitzer Schmid-Singen (natl.); Güterpächter Diez-Adolfszell (Str.)
2. Bezirk: Donndorf-Triberg: Rechtsanwalt Dr. G. Rombach-Offenburg (natl.); Gutbesitzer Duffner-Furtwangen (Str.); Arbeitersekretär Marloff-Freiburg (Soz.)
3. Bezirk: Waldshut-Neustadt: Reallehrer Moll-Schopfheim (natl.); Landgerichtsdirektor Birkenmeyer-Freiburg (Str.); Sattlermeister Müller-Schopfheim (Soz.)
4. Bezirk: Lörrach-Breisach: Kommerzienrat Dr. C. Blantenhorn-Müllheim (natl.); Schriftföhrer Kösch-Lörrach (Soz.)
5. Bezirk: Freiburg-Waldkirch: Prof. Dr. v. Schulze-Gänerich (Fr. Vp.); Bäckermeister Hauser-Freiburg (Str.); Parteisekretär Engler-Freiburg (Soz.); Konjul Schinzinger, Major a. D., (Reichsp.)
6. Bezirk: Ettenheim-Kenzingen: Zigarrenfabrikant Himmelsbach in Seelbach (Fr. Vp.); Rechtsanwalt Fehrenbach-Freiburg (Str.); Geschäftsföhrer Sauer-Karlsruhe (Soz.)
7. Bezirk: Offenburg-Rhehl: Stadtrat Kösch-Karlsruhe (natl.); Landwirt Schüler-Ebringen (Str.); Stadtrat Monch-Offenburg (Soz.)
8. Bezirk: Achern-Rastatt: Prälat Dr. Lender-Sasbach (Str.); Apotheker Lutz-Baden-Baden (Soz.)
9. Bezirk: Ettlingen-Wforzheim: Fabrikant A. Wittum-Wforzheim (natl.); Parteisekretär Trinks-Karlsruhe (Soz.)
10. Bezirk: Karlsruhe-Bruchsal: Rechtsanwalt Stadtrat Dr. Ludw. Haas-Karlsruhe (Fr. Vp.); Buchdruckereibesitzer Ad. Ged. Offenburg (Soz.); Febr. v. Gemmingen, Kreisdirektor in Straßburg i. E. (Vp.)
11. Bezirk: Mannheim-Weinheim: Prof. Gothein-Heidelberg (natl.); Rechtsanwalt Dr. Frank-Mannheim (Soz.)
12. Bezirk: Heidelberg-Mosbach: Geh. Regierungsrat Beck-Lahr (natl.); Schlossermeister Gemeinderat Reinhard-Mosbach (Str.); Expedient Pfeifle-Mannheim (Soz.); Reallehrer Hollenbach-Heidelberg (natl.)
13. Bezirk: Sinsheim-Philippsburg: Landwirtschaftsinspektor Wielbauer (natl.); Verbandsbeamter Horter-Karlsruhe (Soz.); Landwirt Rupp-Reihen (B. d. L.)
14. Bezirk: Buchen-Wertheim: Natlschreiber Leiser-Sindelsheim (natl.); Landgerichtspräsident Dr. Zehnder (Str.); Installateur Hahn (Str.)

## Die Reklame im Dienste des Kaufmanns.

Zu einer Zeit mehr als zur andern ist heutzutage der Geschäftsmann gezwungen, seine Produkte anzukündigen, um sie der Allgemeinheit bekannt zu geben und kein anderes oder besseres Mittel steht ihm zu Gebote als die Reklame. Der kluge Geschäftsmann legt in erster Linie Wert auf das Inserat in der Zeitung, der Lokalpresse. Bei der Abfassung des Inserats kommt es besonders auf das Aussehen der Anzeige an, um einen guten Erfolg zu erzielen. Wie dem Geschäftsmann bekannt ist, ist die Zeitungsreklame die wirkungsvollste und nur neben dieser kann die Plakatreklame ihren Zweck ganz erreichen. Der erfahrene Inserent weiß, daß auf die Abfassung des Inserat-Textes großer Wert zu legen ist. Die Hauptsache jedoch ist, daß sich das Inserat von seiner Umgebung deutlich hervorhebt; dies wird erreicht durch Verzierungen, durch einen geschmackvollen Rand, besonders auch durch gelungene Illustration und sonstige Mittel. Ein großer Fehler beim Inserieren ist der, daß der Kaufmann so viel wie möglich in eine Annonce stopfen will, ein Umstand, der das Gesamtbild unübersichtlich macht und seinen Zweck dadurch ganz und gar verfehlt. Recht schön heben sich solche Inserate hervor, die mit wenigen Worten auf einen großen, weißen Grund gedruckt sind. Auch auf das mehrfache Erscheinen ein und derselben Bekanntmachung legt der erfahrene Kaufmann Wert. Nach einem längst bekannt gewordenen Urteil eines Geschäftsmanns, der lediglich häufigen Annoncieren den Aufschwung seines Geschäftes dankt, hat eine Annonce erst beim siebenten Erscheinen den gewünschten Erfolg. Es ist eine bekannte Tatsache, daß Bekanntmachungen, die man mehrmals gelesen hat, unwillkürlich Interesse erregen und den Leser veranlassen, daß man sie genauer betrachtet, und damit ist der Erfolg auf jeden Fall herbeizuföhrt.

## Verschiedenes.

(Warnung!) Das Untersuchungsamt der Stadt Freiburg i. Br. hat vor längerer Zeit davor gewarnt, Butter und Honig von ausländischen unbekanntem Firmen zu beziehen. Neuerdings wird wieder in den Zeitungen von einer Firma in Bucgacz prima Naturbutter franko gegen Nachnahme angepriesen und zwar die 6 Pfundliste 5.60 Mk., die 10 Pfundliste zu 9 Mk. Bei Bestellung einer 6 Pfundliste kommt unter Nachnahme 6.39 Mark ein Paket, in dem nur 3 Pfund und 400 Gramm Butter enthalten sind; hierfür ist noch der Zoll im Betrage von 35 Pfg. zu bezahlen, sodas ein Pfund Butter ca. 1.77 Mk. kostet, also mehr, als die beste einheimische Süßrahmbutter. Das gefandte Produkt ist zudem ranzig und so stark mit Salz versetzt, das es als ungenießbar bezeichnet werden muß. Am das Publikum irre zu föhren, wird in den Annoncen in der Regel nicht angegeben, daß der Sitz der Firma im Ausland (meistens Galizien) liegt, sondern wird durch Benennung einer deutschen Durchgangsstation

(z. B. via Oldenburg, Schlessen) bei vielen der Anschein erweckt, als handle es sich um ein in Deutschland gelegenes Versandhaus. Das städtische Untersuchungsamt Freiburg nimmt daher Gelegenheit, wiederholt vor solchen ausländischen Firmen zu warnen.

(Vorsicht bei Auswanderungsangelegenheiten.) Trotz aller Warnungen werden immer Versuche gemacht, unsere deutschen Bauern zur Auswanderung nach außereuropäischen Ländern zu veranlassen. Bald ist es eine Gesellschaft, welche für die Anstellung in Brasilien wirbt, bald soll der deutsche Bauer in Australien sein Glück finden oder in Britisch-Südafrika sich niederlassen. Neuerdings scheint wieder Mexiko an der Reihe zu sein, von wo aus die Bauern durch die verlockendsten Versprechungen gewissenloser Agenten zur Ueberstebung eingeladen werden. Allen diesen Lockrufen ist ein berechtigtes Mißtrauen entgegenzubringen. Es wird dringend davor gewarnt, sich mit Agenten und wenn sie noch so vertrauenerweckende deutsche Namen föhren, einzulassen. Sind die Leute einmal drüben, dann kommt die Neue zu spät.

(Ein Schüler des Hauptmanns von Köpenick.) Man schreibt der „Egl. Rdsch.“: Ein Schwinder hat in verschiedenen thüringischen Dörfern gastiert. In der Uniform eines Leutnants des 32. Infanterie-Regiments in Meiningen erschien er in Grimmenthal, machte Einkäufe und Zeichen, ohne zu bezahlen, und suchte auch mit amtlichen Behörden Föhlung zu bekommen. Da man schon nach wenigen Stunden auf den „Leutnant“ aufmerksam wurde, reiste er nach Koburg ab und verließ dort von neuem Schwinder, denen man indeß bald auf die Spur kam. Als man zur Verhaftung schreiten wollte, war er nach Schney in Bayern gereist. Dori hatte er seine Tätigkeit bereits begonnen, als eine Depesche, die seine Verhaftung anordnete, eintraf. Als man ihn verhaften wollte, war der Gauner spurlos verschwunden.

(Kaiser Wilhelm und der Vogelschutz.) Das erste königliche Vogelschutzgesetz in Preußen wird gegenwärtig bei Gelle eingerichtet. Der Kaiser hat auf Bitten von Celler Vogelfreunden seine Genehmigung dazu erteilt, daß die ganze, beim königlichen Schloß in Celle belegene westliche Schloßberganhöhe zu einem Schutzgehölz für die Vögel umgewandelt werde. Nach Eintreffen dieser Nachricht ist sofort mit den Arbeiten begonnen worden. Schon für diesen Winter wird ein Teil der Anlage fertiggestellt werden, die Hauptarbeit soll jedoch erst im nächsten Frühjahr einsetzen. Dem Vernehmen nach hat der Kaiser zur Befreiung der Unkosten für die ausgedehnte Anlage einen Betrag aus seiner Privatkassette in Aussicht gestellt.

(Jagd und Vogelschutz.) Ein vorzügliches Mittel, Hecken, Waldränder und Unterholz dicht zu machen, ist das Ausschreuen von Apfelfrüchten, die in den meisten Apfelpressereien kostenlos oder zu sehr billigem Preis in beliebigen Mengen zu haben sind. Die ausgeschreuten Treber deckt man im ersten Winter mit Reisig, damit Hasen, Rebhühner usw. die in den Trebern enthaltenen Apfelferne nicht aufnehmen können. Die dicht aufgehenden Apfelmilchlinge werden in wenigen Jahren zum undurchdringlichen Gestrüpp und sind in harten Wintern zugleich eine äußerst gesunde Nahrung für Hasen und Rehe. Man tut also mit solchen Gehölzen, die Apfelmilchlinge enthalten, zugleich seinem Wild verbissen werden, um so dichter werden sie im nächsten Jahr. Streut man in die Apfelmilchlinge außerdem noch Hagebutten-Treber, die man ebenfalls meist kostenlos in Fruchtweinkelereien bekommt, so erhält man in wenigen Jahren die idealsten Vogelschutzgehölze.

(Deutschlands Luftflotte.) Zur Zeit sind in Deutschland 17 Motorluftschiffe im Betrieb, von denen 11 im Besitze der Heeresverwaltung, 6 in Privat Händen sind. Durch den Hinzutritt von im Bau oder im Umbau befindlichen Luftschiffen, die bis Ende dieses Jahres betriebsfähig sein sollen, erhöht sich die Gesamtzahl aller deutschen Lenkluftschiffe auf 26. Unter ihnen werden verschiedene Systeme, am meisten natürlich Zeppelin, Parveal und das System des Militärluftschiffes, vertreten sein. Gegenüber diesem äußerst günstigen Stande unserer Luftschiffahrt verfügt Frankreich im ganzen über nur 10, Oesterreich-Ungarn über nur 4 Lenkballons. Rußland hat 5, Spanien und Italien besitzen je 2 Luftschiffe. Frankreich hat dagegen mit seinen zahlreichen Flugzeugen einen erheblichen Vorsprung.

(Zweimal hingerichtet.) Infolge eines nicht genügend starken Stromes oder aus irgend einem anderen Grunde, der noch nicht bekannt ist, wurde ein Italiener, der im Sing-Sing-Gefängnis von Newyork unlängst hingerichtet wurde, nur betäubt und kam wieder zum Leben, als er von dem Stuhl entfernt wurde. Er wurde wieder zurückgebracht und er mußte noch einmal dem Strom ausgesetzt werden. Der Zwischenfall, der im Gefängnis un-

gehore Aufregung hervorbrachte, nahm einen sehr peinlichen Verlauf. Falletta war der erste von drei Mördern, die hingerichtet werden sollten. Nachdem er getötet zu sein schien, wurde er in die Leichenkammer geschafft, während die beiden anderen hingerichtet wurden. Nachdem Falletta einige Zeit in der Leichenkammer gelegen hatte, hörte der Wärter einen tiefen Seufzer und sah Fallettas Körper sich bewegen. Die Ärzte wurden schnell herbeigerufen; sie erklärten jedoch, daß die Erscheinung nur Reflexbewegungen seien. Um jedoch Zweifel zu beseitigen, wurde der Körper noch einmal in die Leichenkammer gebracht und dem Strom ausgesetzt.

(Das Wetter im diesjährigen Dezember.) Die dezemberlichen Witterungsverhältnisse nähern sich bekanntlich schon meist einem recht eindringlichen Tiefstande des Thermometers. Wie uns unser Wetterprophet meldet, soll die erste Dekade des diesjährigen Dezembers frostiges Wetter zeitigen, das nur von wenigen Regen- und Schneetagen unterbrochen wird. Auch die zweite und dritte Dekade des Dezembers sollen Frost und nur wenige Regentage bringen, sodas wir also Aussicht haben, daß die Weihnachtsfeiertage solche sind, wie sie allgemein gewünscht werden, nämlich klare Frosttage.

## Marktberichte.

Viehmarkt Mannheim, 4. Dezember 1911.

Preise per 50 Kilo.	Lebendgewicht Mk.	Schlachtgewicht Mk.
Ochsen (vollfleischig) höchst. 7 Jahre alt (mäsig genährte) . . . . .	50—51	92—95
Farren (vollfleischig) . . . . .	43—43	78—81
mäsig genährte . . . . .	44—45	76—81
Kühe und Föhder (vollfleischig) . . . . .	40—43	72—76
mäsig genährte . . . . .	46—47	88—92
Kälber (Vollmafft.) . . . . .	30—32	62—66
(mittlere Mafft.) . . . . .	54—57	90—95
(jüngere Mafftammeln) . . . . .	51—54	85—90
Schafe (mäsig genährte) . . . . .	00—00	00—00
Schweine (vollfleischig) . . . . .	25—30	50—60
(gering entwidelte) . . . . .	46—47	59—60
Ziegen . . . . .	47—48	61—62
	8—15	8—15

Zufuhr: Ochsen 30, Farren 25, Kühe und Kühe 908, Kälber 300, Schafe 10, Schweine 2600, Ziegen 7. Der Handel im allgemeinen mittelmäßig, mit Schlachtpferden ruhig.

Produkten-Börse Mannheim, 4. Dezember 1911.

Preise per 100 Kilo.	Neueste Preise Mk.	Vorige Woche Mk.
Weizen, pfallzer . . . . .	21.50—00.00	21.50—00.00
norddeutscher . . . . .	22.00—00.00	21.75—22.00
russischer . . . . .	23.25—00.00	23.25—00.00
norddeutscher . . . . .	21.50—00.00	21.50—00.00
russischer . . . . .	19.00—19.25	19.00—19.25
ungarische . . . . .	19.50—19.75	19.25—19.50
Gerste, hiesiger Gegend . . . . .	19.50—00.00	19.50—00.00
pfallzer . . . . .	22.25—22.75	22.25—22.75
ungarische . . . . .	22.25—22.75	22.25—22.75
Hafer, babilischer . . . . .	00.00—00.00	00.00—00.00
norddeutscher . . . . .	19.00—19.25	19.00—19.25
russischer . . . . .	19.00—20.00	19.00—20.00
amerik. Nied. Donau . . . . .	00.00—00.00	00.00—00.00
Donau . . . . .	17.75—00.00	17.50—00.00
deutscher . . . . .	32.75—00.00	32.25—00.00
nordfranz. . . . .	20.00—21.00	20.00—21.00
Luzerne . . . . .	00—00	00—00
Eparfette . . . . .	118—128	118—128
Eparfette . . . . .	40—45	40—45

Tendenz: Weizen, Gerste und Roggen ruhig. Hafer und ändert.

## Bücher.

Die Lesef. Literarische Zeitung für das Deutsche Volk herausgegeben von Theodor Egel und Georg Muschner, bringt in ihrem neuesten Wochenhefte, Nr. 49, eine amüsante Erzählung „Boitelle“ von Guy de Maupassant. Vater Boitelle ist „Dreimann“ geworden, weil seine Eltern sich nicht entschließen konnten ihm die Einwilligung zur Heirat mit einer Negerin zu geben. Der Besuch dieser schwarzen Geliebten Boitelles bei seinen Eltern ist mit seinem Humor geschildert. Des weiteren bringt das Heft „Neue Gedichte“ junger Autoren. Der „Wegweiser“ bringt eine Würdigung Widmanns und, was vielen Lesern für die Weihnachtszeit lieb sein wird, die Besprechung einer ganzen Liste von Büchern, die sich als Weihnachtsgeschenke für Kinder besonders eignen. Diese vielseitige sehr beachtenswerte Zeitschrift kostet jährlich nur 6 Mark, nebst zwei Jahresbüchern. Probenummern versendet auf Wunsch kostenlos die Geschäftsstelle der Lesef., München, Rindermarkt 10.

Ein Weihnachtsbüchlein. Für Weihnachtsfeiern in Schule, Kirche, Haus und Vereine erschien soeben bei J. J. Reiff, Karlsruhe, das Büchlein „Weihnachtsfeier“ von Pfarre Glock in Hellingen, früher in Reichen. Ein erfahrener Schulmann sagt hierüber: Wer eine Weihnachtsfeier mit Schulkindern zu veranstalten hat, dem empfehlen wir aus pädagogischen Gründen um seiner Anschaulichkeit und Faszination willen und wegen seiner im offiziellen Gesangbuchhang vorfindlichen und erreichbaren Melodien die Glocke Weihnachtsfeier. Bestellungen nimmt die Buchhandlung von C. R. Gutsch in Lörrach entgegen

Ziehung 19. Dezember! Keine Verlegung!

Badener Pferde-Lotterie

Nur 1 Mk. das Los, 11 St. 10 Mk.

4578 Gewinne = 100000 M. Gesamtwert = 70000 M. hierbei 78 Pferdetreffer

je 1 Gewinn à 10000; 5000; 3000; 2000 M. sämtlich mit 70 resp. 90% rückzahlbar mit Bargeld sofort.

Carl Götz Bankgeschäft Karlsruhe.

Persil advertisement: das selbsttätige Waschmittel gibt schneeweiße Wäsche ohne Reiben und Bürsten...

Konstanzer Gold-Lotterie advertisement: Ziehung am 28. Dez. 1911. 30000 Hauptgewinn ev. 15000 1 Prämie 10000 II. Hauptgewinn 5000 etc. etc. etc. Lose à M. 1.-

Färbe zu Hause advertisement: nur mit echten Heilmann's Farben Schutzmarke: Fuchskopf im Stern.

Liebhaber

eines zarten, reinen Gesichtes m. rosigem jugendfrischem Anschein und blendend schönem Teint gebrauchen nur die echte Steckpferd-Litienmisch-Seife v. Bergmann u. Co., Radobenz.

Deutsche Cognac-Compagnie advertisement: Medicinal-Cognac Arrac-Rum-Cognac-Verschnitt Doctor W. Näckens Boonekamp

Verkaufsstelle: in Sinsheim bei Carl Senfert.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die vom Gemeinderat genehmigte und mit Erlaß Großh. Herrn Landeskommissärs vom 20. November 1911 Nr. 8028 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift (örtliche Bauordnung) zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 1. Dezember 1911.

Bürgermeisteramt: Speiser.

Auf Grund der §§ 116, 87a, 108, Ziff. 5 P.Str.G.B., des § 366 Ziff. 10 R.Str.G.B. und der §§ 2, 21, 33, 34, 107, 109 und 111 der Landesbauordnung vom 1. September 1907 wird unter Aufhebung der ortspolizeilichen Bauvorschrift vom 4. September 1901 folgende

ortspolizeiliche Vorschrift (örtliche Bauordnung)

erlassen.

§ 1.

Allgemeine Vorschriften.

Bei allen Bauten und Ausbesserungsarbeiten muß Vorkehrung getroffen werden, daß niemand durch Herabfallen von Materialien, durch Einsturz der Gerüste, Mauerwerk, Erde usw. beschädigt werden kann.

Der Bauplatz ist daher abzusperren, längs der öffentlichen Straße jedoch nur soweit, daß der Personen- und Fuhrwerksverkehr nicht gestört wird und die Straßenrinne offen bleibt. Das Baumaterial ist in der Regel in den Hofräumen aufzubewahren, nur wenn es bei größeren Bauverstellungen nicht anders möglich ist, darf es mit Erlaubnis des Bürgermeistersamts, bei Land-, Kreisstraßen und Kreiswegen nach Zustimmung Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion für kurze Zeit auf der Straße gelagert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Verkehrs möglich ist.

Die von den Fußgängern zu benutzende Strecke vor dem Bauplatz muß, auch wenn sich dieselbe außerhalb des Gehwegs befindet, in einer Breite von einem Meter stets rein und für ungehinderten Verkehr brauchbar sein. Auf Anordnung der Ortspolizeibehörde ist über dieser Fläche ein Dielenbelag (Puffsteg) und über demselben ein Schuttdach anzubringen.

Bei Dachausbesserungen sind Warnungszeichen an dem Hause, wie z. B. durch Anlegung von Stangen und dergleichen anzubringen. Ralk und andere Gruben, ebenso die sog. Speisepfannen dürfen auf oder unmittelbar an der Straße nicht angelegt werden, ebenso ist das Anmachen von Ralk oder Lehm auf der Straße untersagt. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung des Bürgermeistersamts, bei Land-, Kreisstraßen und Kreiswegen nach Zustimmung der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion gestattet.

Wer Baumaterialien, Bauhütt, Gerüste etc. auf der Straße liegen oder stehen läßt, hat bei Nacht eine wohlverwahrte, mit einem hellbrennenden Licht versehene Laterne an der für die Vorübergehenden gefährlichen Stelle aufzuhängen. Gruben, Oeffnungen usw., in deren unmittelbaren Nähe Menschen verkehren, müssen zur Verhütung von Unglücksfällen hinreichend gedeckt oder verwahrt werden. Der Bauherr ist für alle durch Bauarbeiten am Straßenkörper vorkommende Beschädigungen haftbar.

§ 2.

Wasserversorgung und Entwässerung der Gebäude.

Wo der Anschluß an die örtliche Wasserleitung möglich ist, soll jedes zu Wohn- oder Arbeitszwecken benützte Gebäude an die Wasserleitung nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Vorschriften angeschlossen werden.

Für die allgemeine Entwässerung von Gebäuden und bebauten Grundstücken gelten neben den Bestimmungen der Landesbauordnung die örtlichen Vorschriften über den Anschluß an die unterirdischen Abzugskanäle.

Das Wasser der Dachflächen muß durch metallene Rinnen und Abfallrohre abgeleitet werden; für den untersten Teil der letzteren sind bis 1 Meter über dem Boden gußeiserne, mindestens 100 mm weite Röhren zu verwenden.

Sind Abzugskanäle nicht vorhanden, so darf die Austrittsstelle für das abgeleitete Dachwasser nicht höher als 20 cm vom Boden entfernt sein.

Befindet sich vor dem Neubau ein mit Randsteinen eingefasster Gehweg, so ist das Abwasser mit eisernen Röhren unter dem Gehweg hindurch in die Straßenrinne zu leiten. In allen andern Fällen ist zwischen der Bauflucht und Straßenrinne eine flache Pflaster- oder Betonrinne zu erstellen.

Dachkanäle sind, sobald ein Bedürfnis dazu sich herausstellt, auch an den bereits bestehenden Gebäuden anzubringen.

§ 3.

Höhe der Gebäude.

An den folgenden Hauptverkehrsstraßen der Stadt dürfen keine einstöckigen Gebäude erstellt werden: Land- und Kreisstraßen, Muthstraße, Eisenbahnstraße, Werderstraße.

Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des Gemeinderats nur zulässig bei Wohnhäusern, welche in besonders gefälliger, auch architektonisch hübscher Bauart aufgeführt werden.

§ 4.

Ausführung der Bauten.

Hintergebäude dürfen im allgemeinen nicht vor den dazu gehörigen Vordergebäuden erstellt werden.

Die frühere Errichtung der ersten ist nur zulässig, wenn die Erbauung und Fertigstellung des Vorderhauses innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Hinterhauses gesichert ist, oder das Hintergebäude nach der Straße architektonische Gestaltung (Fassadenausbildung) erhält. Die Nachholung kann verlangt werden, wenn der vorangegebene Zeitraum überschritten wird.

§ 5.

Vom Aeußeren der Gebäude.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Art des Baues Straßen oder Plätze oder das Ortsbild verunstalten würde.

Ferner kann das Bezirksamt Veränderungen im Aeußeren von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale) oder die einer Landschaft ein besonderes charakteristisches Gepräge geben, endlich von diesen Gesichtspunkten aus erheblich störende Bauausführungen in der Nähe von Baudenkmalen oder von hervorragenden landschaftlichen Schönheiten (Naturdenkmälern) nach Anhörung des Gemeinderates untersagen. Jede nach einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz gerichtete, oder von dort sichtbare Fassade eines Hauses muß ein gefälliges Aeußere haben.

Zur Vermeidung freistehender, das Orts- oder Straßenbild beeinträchtigender Brandmauern, kann für Neubauten an Ortsstraßen die Baugenehmigung im einzelnen Fall davon abhängig gemacht werden, daß der Neubau seitlich an ein auf der Grenze des Nachbargrundstückes stehendes und daselbst mit einer Brandmauer versehenes Gebäude unmittelbar angeschlossen wird. Ist ein Anschluß nicht möglich, so kann vorgeschrieben werden, daß der Neubau auf eine der beiden Nachbargrenzen gestellt, oder von diesen womöglich ein Abstand eingehalten wird, der nach den Vorschriften der Landesbauordnung die Errichtung von Brandmauern unnötig macht.

Neue Gebäude oder solche, an welchen Bauveränderungen vorgenommen werden, sind vorbehaltlich der untenstehenden Ausnahmen, binnen einem Jahr nach der Rohbauvollendung sauber zu verputzen und anzustreichen. Wird bei Fachwerkbauten das Balkenwerk nicht überputzt, so ist solches mit einem Farbansrich zu versehen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Hinterseiten von Gebäuden, sofern sie von einer Straße oder einem öffentlichen Platz aus sichtbar sind.

Ausgenommen sind solche Gebäude, deren Außenflächen aus Quadern oder zugerichteten Schichten von Sand-, Kalk- oder Backsteinen (sog. Verblendern) bestehen.

Zwei oder mehrere Gebäude verschiedener Eigentümer, welche ein architektonisches Ganze bilden, müssen in der Farbe gleichartig gehalten sein.

Auf Dächern, die gegen die Straße gehen, dürfen keine Wäsche- trocknungsrichtungen angebracht werden.

Für rechtzeitige Erneuerung des Verputzes und Anstrichs haben die Hausbesitzer Sorge zu tragen.

Die Baupolizeibehörde kann anordnen, daß Gebäude, die sich in einem verfallenen Zustande befinden, ausgebessert und neu angestrichen werden.

§ 6.

Höhe der Wohnungen.

Die Wohnräume in den Stockwerken müssen mindestens 2,70 Mtr., jene im Dachraume mindestens 2,50 Mtr. hoch sein.

Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde für Kleinwohnungsbauten und in sonstigen geeigneten Fällen in den Grenzen des § 44 der L.B.O. zugelassen werden.

§ 7.

Vorsprünge (Sockel, Gesimse, Treppen etc. etc.)

An Gehwegen bis zu 1,00 Mtr. Breite dürfen in der Regel bis zu einer Höhe von 2,25 Mtr. nur Sockel, Gesimse, Tür- und Fenstergerüste bis zu 10 Ctm. über die Bauflucht vorstehen; bei breiteren Gehwegen bis zu 1/10 der Breite.

Antrittsstufen an Haus- und Ladentüren sollen nicht über die Sockellinie vorspringen; Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats, oder wenn es sich um eine Land- oder Kreisstraße, oder um einen Kreisweg handelt, der Wasser- und Straßenbauinspektion gestattet werden.

Vorstehende Vortreppen und Antrittsstufen, welche in den Gehweg vorspringen, müssen beim Umbau von Gebäuden auf Anordnung entfernt werden.

§ 8.

Balkone, Erker.

Freitragende Balkone oder Erker in oberen Stockwerken dürfen, an der äußersten Ausladung gemessen, höchstens 1,20 Mtr. über die Bauflucht vorstehen.

Bei Gehwegen von mehr als 2,00 Mtr. Breite kann jedoch die Baupolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats eine Ueberschreitung dieses Maßes gestatten.

Balkone auf Säulen ruhend und Erker sind bei Vorgärten zulässig, im übrigen nur mit besonderer Erlaubnis.

§ 9.

Dächer.

Gegen die Nachbargrenze abfallende Dächer sind mit Schutzblechern zu versehen, ebenso Dächer, welche ihre Traufseite nach der Straße haben. Auf den letzteren sind, sofern sie mehr als 30 Prozent Neigung haben, auch Schneefänger anzubringen.

Aus den Dächern hervortretende Bauteile, wie Dachgauben und ähnliches, müssen in einer zur Hausfassade passenden Ausführung hergestellt werden.

§ 10.

Vordächer.

Feste Schuttdächer über Haustüren usw. bedürfen jeweils der polizeilichen Genehmigung. Sie dürfen höchstens 1,50 Mtr. über die Bauflucht vorspringen und müssen über dem Gehweg einen lichten Raum von 3 Mtr. Höhe freilassen.

Bewegliche Vordächer von Leinwand müssen so angebracht sein, daß sie für den öffentlichen Verkehr kein Hindernis bilden. Bei Straßen ohne Gehwege sind Schutz- oder Vordächer tiefer als 4,50 Mtr. nicht zugelassen.

§ 11.

Aushängeschilder.

Aushängeschilder, die nur mit Genehmigung des Gemeinderats angebracht werden dürfen, sollen höchstens 1,00 Mtr. vom Hause

abstehen und nicht zu breit sein, einen freien Durchgang von mindestens 3 Mtr., vom Wege aus gerechnet, bieten und dürfen die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

§ 12.

Laternen, Straßentafeln, Briefkästen.

Jeder Hausbesitzer hat die behördlich angeordnete Anbringung einer Laterne oder Straßentafel oder eines Briefkastens an geeigneter Stelle seines Hauses zu dulden. Die Bestimmung des Platzes soll im Benehmen mit dem Hauseigentümer erfolgen.

§ 13.

Türen, Tore, Kellereingänge.

Türen oder Tore von hart an der Straße oder öffentlichen Plätzen gelegenen Bauten dürfen nicht gegen diese aufschlagen. Derartige bestehende Anlagen müssen auf Anordnung der Baupolizeibehörde umgeändert werden.

Nach der Straße aufschlagende Fensterläden usw., außer Kellereingänge, dürfen nicht tiefer als 1,90 Mtr. über dem Gehweg angebracht werden.

Kellereingänge und Kellerhülle von der Straße aus dürfen nicht hergestellt und schon bestehende derartige Anlagen müssen beim Umbau von Gebäuden auf Anordnung beseitigt werden.

§ 14.

Hausnummern.

Jedes überbaute, an die Straße stoßende Grundstück muß mit einer Nummer versehen werden, welche an einer sichtbaren Stelle nach der Straßenseite zu (in der Regel in der Mitte über dem Haupteingang des Hauses) nach Maßgabe der von dem Gemeinderat zu erlassenden näheren Bestimmungen anzubringen ist.

Die Nummer hat sich der Gebäudebesitzer auf dem Rathause angeben zu lassen.

§ 15.

Winkel.

Winkel zwischen Häusern dürfen nicht mehr angelegt werden. Die vorhandenen Winkel sind gegen die Straße mit einer angestrichenen Bretterwand oder Tür von 2,00 Meter Höhe abzuschließen und bei Hauptreparaturen der Gebäude ganz zu beseitigen. Die vorhandenen Winkel müssen stets rein gehalten werden.

§ 16.

Baufällige Gebäude.

Gebäude, welche dem Einsturz drohen, sind in einer, die Gefahr beseitigenden Weise auszubessern, oder niederzureißen; Zuwiderhandlungen gegen eine dahingehende polizeiliche Aufforderung sind nach § 367 Ziff. 13 R.St.G.B. mit Strafe bedroht.

§ 17.

Schweinefäße.

Zur Anlage von Schweinefäßen in den Ortsstraßen ist poli-

zeitliche Erlaubnis erforderlich, welche verweigert wird wenn nach deren Lage und den vorhandenen Raumverhältnissen gesundheitschädliche Einflüsse für die Umgebung zu befürchten sind.

Das Bezirksamt wird ermächtigt, die Beseitigung oder Verlegung bestehender Schweine- und Geflügelställe innerhalb einer vom Bezirksrat zu bestimmenden Frist anzuordnen.

§ 18.

Ortsbaukommission.

Die Mitglieder der Ortsbaukommission werden auf 6 Jahre ernannt.

Sie besteht aus dem Bürgermeister und 2 Mitglieder des Gemeinderats, von welchen das eine eine sachverständige Person sein muß.

Solle sich unter den letzteren eine sachverständige Person nicht befinden, so ist ein Fachmann als weiteres Mitglied zuzuwählen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die örtliche Bauordnung werden gemäß §§ 116 und 108 Ziffer 5 des R. St. G. B. an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft, oder gemäß § 87 a R. St. G. B. und § 366 Ziffer 9 und 10 R. St. G. B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Sinsheim, den 14. Oktober 1911.

Bürgermeisteramt:

Speiser.

Staubtuchbehälter.



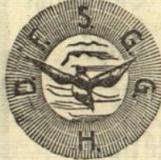
Brandmalerei & Kerbschnittartikel in reichhaltigster Auswahl bei:

Karl Seufert, Sinsheim.

Größe 19 x 14 x 11 cm

Preis vorgez. Mk. 1,20

Illustrierter Katalog zu Diensten.



Der Weg zum Reichtum

Ist leicht zu erreichen, wenn Sie sich hierzu des modernen und leichten Rades Sturm-vogel bedienen. Nähmaschinen in allen Systemen für jeden Haushalt und Schneiderei. Elektrische Apparate und Taschenlampen, Fahrrad-Zubehörteile, Spiritus-Bügeleisen, Nähmaschinen-Zubehör, Rollschuhe. Vertreter werden angestellt. Für Leute, die vorwärts kommen wollen, ist unser Jahreskatalog unbezahlbar, der portofrei

versandt wird.

Deutsche Fahrradwerke Sturm-vogel Gebr. Grüttnner

Berlin-Halensee 159.

4-5000 Mark

II. Hypothek auf Liegenschaften von pünktl. Zinszahler p. sof. ob. auf 1. Jan. gelucht. G. fl. Off. u. 1407 an d. Exp. b. Bl.

Diesen Samstag!

Ziehung sicher 9. Dezember.

Nächste Badener

1 Mark

Geld-Lotterie

3288 Geldgewinne

45800 M.

Hauptgew.

20000 M.

327 Gewinne

15000 M.

2960 Gewinne

10800 M.

Lose à 1 M. 11 L. 10 M., Porto u. Liste 30 Pfg.

empfehl. Lotterie-Unternehmer

J. Stürmer

Strassburg i. E., Langstr. 107.

In Sinsheim: J. Lambis, J. Kohleider.

Der grösste Erfolg

Ist Ihnen sicher, wenn Sie sich bei allem, was Sie der breiten Öffentlichkeit mitzuteilen haben, stets des in Sinsheim und der ganzen Umgebung außerordentlich stark verbreiteten Landboten bedienen